

# ERLÄUTERUNGEN

Stand: Juni 2023

Für den Besuch einer offenen Ganztagschule werden monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt. Das heißt, dass auch die Ferienmonate mitgezahlt werden müssen, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung weiterlaufen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ferienzeit in der Mitte, am Anfang oder am Ende der Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht, steht.

Durch die Teilnahme an der offenen Ganztagschule entstehen Kosten und Nebenkosten für das Mittagessen. Der Beitrag für das Mittagessen wird in der Schule festgelegt und ist dort zu entrichten.

Bei der Berechnung Ihres Einkommens ist folgendes zu beachten:

1. Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen.  
Legen Sie bitte für die Erklärung die Einkünfte des Vorjahres zugrunde. Wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das des Vorjahres, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen und es sind Einnahmen hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld etc.).  
Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
2. Das Einkommen setzt sich zusammen aus:
  - Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
  - Einkünften aus Kapitalvermögen
  - Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
  - sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Einkommensteuergesetz, auch wenn sie steuerfrei sind  
(z.B. Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung bis 450 €)sowie dem Gewinn aus
  - selbständiger Arbeit
  - Gewerbebetrieb
  - Land- und Forstwirtschaft

## Werbungskosten:

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist z.B. vom Bruttoeinkommen, die Werbungskostenpauschale abzuziehen (seit 01.01.2023: 1230,- €). Sollten höhere Werbungskosten entstanden sein, so können die Werbungskosten berücksichtigt werden, die das Finanzamt anerkannt hat.

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, kann nur die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Als Einkommen gelten insbesondere auch

- Renten- und Versorgungsbezüge
- steuerfreie Einkünfte ( z.B. aus geringfügiger Beschäftigung)
- Unterhaltsleistungen
- zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird (Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld, Wohngeld, BaföG etc.)
- Kinderzuschlag zählt zum Einkommen
- Elterngeld über 300 € mtl. (auch wenn es für Geschwisterkinder gezahlt wird)  
Das **Elterngeld** ist eine Lohnersatzleistung und **wird** daher **angerechnet**, wenn es den Betrag des bisherigen Erziehungsgeldes von 300 € übersteigt bei einem Bezug von 12 Monaten bzw. 150 € bei einem Bezug von 24 Monaten.

Das **Kindergeld** gehört **nicht** zum Einkommen.

Bei bestimmten Berufsgruppen (z. B. Beamte) sind zu dem errechneten Einkommen pauschal 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind ist der steuerliche Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen. Geben Sie bitte deshalb an, wenn Ihnen vom Finanzamt für drei oder mehr Kinder ein Freibetrag gewährt wird oder Sie für drei oder mehr Kinder Kindergeld erhalten.

Wird für **Pflegekinder** den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld bezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern. Von den Pflegeeltern ist grundsätzlich der Beitrag der zweiten Beitragsstufe zu entrichten, es sei denn das Einkommen liegt unter 19.000,- €.

### **Alle Angaben müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden!**

Als Nachweis dienen z.B.

- der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes für das Vorjahr
- die Lohn- /Gehaltsabrechnung des letzten Monats
- der Renten- /Wohngeldbescheid
- die Leistungsbescheide über Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II
- alle anderen Belege, die die Art des Einkommens und dessen Höhe zweifelsfrei erkennen lassen

Eltern, die sich in die höchste Einkommensgruppe einstufen (über 72.000,- €), brauchen keine Nachweise vorzulegen.

Bei der Berechnung der Einkünfte werden die Leistungen, die die Zahlungspflichtigen (Eltern) und das betreute Kind erhalten, anteilig angerechnet. Die Leistungen, die evtl. Geschwisterkinder erhalten, werden nicht als Einkommen angerechnet.

Nach Rücksenden der Selbsteinstufung wird die Stadt Ihren Elternbeitrag berechnen. Bei der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle wird dies einige Zeit in Anspruch nehmen; hierdurch können in Einzelfällen hohe Nachforderungen entstehen, die dann in einer Summe fällig werden.

Eltern, die bereits einen Bescheid erhalten haben, bekommen nur dann einen neuen Bescheid, wenn sich Änderungen ergeben. Ansonsten gilt die bisherige Festsetzung weiter.

## Elternbeiträge

### Für die Offene Ganztagschule in Hückeswagen

Elternbeiträge für den Besuch einer offenen Ganztagschule werden nach folgender Tabelle erhoben:

Einkommensgruppen		Beitrag pro Monat		
		erstes Kind	zweites Kind	ab drittem Kind
bis	19.000,00 €	24,00 €	12,00 €	0,00 €
bis	24.000,00 €	42,00 €	12,00 €	0,00 €
bis	36.000,00 €	73,00 €	12,00 €	0,00 €
bis	48.000,00 €	124,00 €	24,00 €	0,00 €
bis	60.000,00 €	199,00 €	60,00 €	0,00 €
bis	72.000,00 €	204,00 €	96,00 €	0,00 €
über	72.000,00 €	221,00 €	108,00 €	0,00 €

Haben Sie noch Fragen?

Bei bestehenden Unklarheiten oder evtl. auftauchenden Fragen helfen Ihnen die nachstehend angeführten Sekretärinnen der Schulen oder die Sachbearbeiter der Stadt gerne weiter:

Löwen-Grundschule	Fr. Mobini	Tel. (0 21 92) 28 71
Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen	Fr. Müller	Tel. (0 21 92) 93 33 49
Stadtverwaltung Hückeswagen	Fr. Ziobro	Tel. (0 21 92) 88 - 273
	Fr. Jung	Tel. (0 21 92) 88 - 272
	Fr. Binder	Tel. (0 21 92) 88 - 271